

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (im Folgenden: AGB); AGB des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten unsere vertragliche Verpflichtung vorbehaltlos erfüllen.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§§ 310 I, 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zur Änderung des Vertrags oder zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zu Beweis Zwecken schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Ergänzungen. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich für den Einzelfall aufgehoben werden.
- (4) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- (6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz einheitlicher Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich solcher aus Gewährleistung.
- (7) Der Vertrag unterliegt dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (8) Vertragssprache ist Deutsch; sofern die AGB in einer Übersetzung in eine andere Sprache Vertragsbestandteil werden, ist bei Widersprüchen im Text die deutsche Fassung entscheidend.

**§ 2 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil unwirksam ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.

**§ 3 Bestellungen und Aufträge**

- (1) Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

#### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Preiserhöhungen sind ausgeschlossen; dem Lieferanten bleibt der Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorbehalten.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank, sofern dieser von der Bank angenommen und ausgeführt wird.
- (4) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Jede Verpackungseinheit ist mit unserer Artikelnummer, der Artikelbeschreibung sowie der Menge innerhalb der Verpackungseinheit zu versehen. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben aufgrund von Umständen fehlen, die allein der Lieferant zu vertreten hat, und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Aufwendungen, die durch schuldhaft unvollständige Angaben bei uns entstehen, hat der Lieferant uns zu ersetzen.
- (5) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Lieferant mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag uns gegenüber seinerseits in Verzug geraten ist. Im Fall des Zahlungsverzugs schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **§ 5 Lieferzeit und Lieferung, Leistung, Gefahrübergang - Vertragsstrafe**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs, dessen Eintritt sich nach den gesetzlichen Regelungen richtet, stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (4) Wir sind berechtigt, bei schuldhaften Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Nettoauftragswerts zu verlangen. Bei schuldhaften Lieferverzögerungen von Teilleistungen kann ebenfalls eine Vertragsstrafe von 0,5% des auf die betroffene Teilleistung entfallenden Nettoauftragswertes, maximal 5% hieraus für jede angefangene Woche des Lieferverzugs, geltend gemacht werden. Insgesamt darf die Summe verschiedener

Vertragsstrafen 5% des gesamten Nettoauftragswertes nicht übersteigen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, auf die die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleiben vorbehalten. Nehmen wir die verspätete Leistung an, ist die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen.

- (5) Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, den Auftrag an Subunternehmer ganz oder teilweise weiterzugeben oder durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

## **§ 6 Ersatzteile**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## **§ 7 Garantie und Gewährleistungsansprüche**

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Gegenstände in vollem Umfang der Leistungsbeschreibung im Auftrag entsprechen. Abweichungen sind ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung auch dann nicht zulässig, wenn die Gegenstände, die der Lieferant liefern möchte, mit dem im Auftrag beschriebenen Gegenstand funktionsgleich sind.
- (2) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab der Ablieferung.
- (3) Der Lieferant übernimmt die Qualitätssicherung hinsichtlich der von ihm zu liefernden Gegenstände. Unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beschränkt sich daher auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Besichtigung offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen). Wenn eine Abnahme der Gegenstände vereinbart ist, entfällt eine gesonderte Untersuchungsobliegenheit. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (4) Die für die Prüfung und die Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich das Nacherfüllungsverlangen als unberechtigt erweist. Das gilt nicht, wenn unser Nacherfüllungsverlangen in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Umstandes ausgesprochen wurde, dass kein Mangel vorliegt. Hat der Lieferant die mangelhafte Lieferung zu vertreten, hat er auch etwaige Aus- und Einbaukosten, die im Rahmen der Gewährleistung anfallen, zu tragen.
- (5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Maßnahme erfolgte für uns erkennbar nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

## **§ 8 Beistellungen**

- (1) Von uns dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art, die zur Fertigung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen benötigt werden oder die vom Lieferanten veredelt oder weiterverarbeitet werden sollen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände so zu lagern, dass keine Qualitätsbeeinträchtigungen eintreten. Die Gegenstände sind vom Lieferanten nach einer Veredelung oder Weiterverarbeitung so zu verpacken, dass durch einen gewöhnlichen Transport keine Mängel entstehen. Verpackungskosten trägt der Lieferant.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Modelle, Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Modellen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## **§ 9 Haftung - Produkthaftung**

- (1) Für etwaige Schadensersatzansprüche, die uns gegen den Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, gelten die gesetzlichen Voraussetzungen, soweit sich nicht aus unseren AGB etwas anderes ergibt.
- (2) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 10.000.000,-- pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, den Bestand (Abschluss und Aufrechterhaltung) der Versicherung auf unsere Anforderung nachzuweisen.

## **§ 10 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.